

RATTEN VORBEUGEN



Informationen für Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Konz

• Ratten gesichtet – was ist zu tun?

Wenn Sie wiederholt Ratten auf Ihrem Grundstück beobachten, sollten Sie umgehend Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung ergreifen. Informieren Sie auch Ihre Nachbarschaft, damit eine weitere Ausbreitung verhindert werden kann.

Wichtig: Die Bekämpfung auf privaten Grundstücken liegt in der Verantwortung der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers und die Kosten sind selbst zu tragen. Mieterinnen und Mieter sollten sich zunächst an ihre Vermieter wenden.

Die Bekämpfung sollte ausschließlich durch qualifizierte Schädlingsbekämpfungsbetriebe mit zugelassenen Verfahren erfolgen. Ansprechpartner örtlicher Fachunternehmen zur Schädlingsbekämpfung finden Sie im Internet oder den Gelben Seiten.

• Wie kann ich Ratten vorbeugen?

Keine Nahrungsquellen bieten:

- ✓ Mülltonnen stets geschlossen halten; keine Müllsäcke daneben lagern
- ✓ Gelbe Säcke geschützt lagern und erst kurz vor der Abholung bereitstellen
- ✓ Keine Essensreste über Toilette oder Abfluss entsorgen
- ✓ Keine Speisereste auf den Kompost geben
- ✓ Tierfutter nur in verschlossenen Behälter aufbewahren
- ✓ Futternäpfe von Haustieren nach dem Füttern nicht draußen stehen lassen
- ✓ Keine Wildtiere (z. B. Tauben oder Enten) füttern

Verstecke vermeiden:

- ✓ Holzhaufen, Gerümpel und Unrat entfernen
- ✓ Gartenhäuser, Keller und Nebengebäude ordentlich halten
- ✓ Hecken, Büsche und Bodendecker regelmäßig zurückschneiden

Gebäude sichern:

- ✓ Durchschlupfmöglichkeiten in Türen und Mauern verschließen
- ✓ Kellerfenster und Lüftungsschächte mit engmaschigen Gittern sichern
- ✓ Türen, Tore und Öffnungen abdichten
- ✓ Sanitäranlagen und Abwassersysteme regelmäßig überprüfen

• Was gilt bei einem Befall außerhalb meines Grundstücks?

Die grundsätzliche Zuständigkeit bei einem Rattenbefall außerhalb des eigenen Grundstücks liegt bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg. Sie wird nach § 17 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) tätig, wenn eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für die Allgemeinheit besteht.

Die Verbandsgemeinde Konz sollte informiert werden, wenn:

- öffentliche Straßen, Wege, Spiel- oder Parkplätze betroffen sind
- der Befall vermutlich aus der öffentlichen Kanalisation stammt